

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 06**

**Böklund, 08. Februar 2019**

**13. Jahrgang**

| <u>Inhalt</u>   | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brodersby-Goltoft (Straßenreinigungssatzung) | 52 -54       |
| Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Stolk am 20. Februar 2019                                       | 55           |
| Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Twedt am 20. Februar 2019                                       | 56 – 57      |
| Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund am 18. Februar 2019  | 58           |
| Bekanntmachung der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Neuberend am 18. Februar 2019                | 59 – 60      |
| Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Süderfahrendstedt am 20. Februar 2019               | 61           |
| Bekanntmachung der Sitzung des Wegeausschusses der Gemeinde Struxdorf am 20. Februar 2019                         | 62           |

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

**SATZUNG**  
**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brodersby-Goltoft**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 58), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 413) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei überörtlichen Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht gem. § 1 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:
- a) die Gehwege inklusive der Kantsteine und die Abschlusskante zur Straßenfläche, ausgenommen sind die Bestandteile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Rinnsteine,
  - e) die Gräben,
  - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnungsberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Zur Säuberung gehört insbesondere die Beseitigung von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen (wildwachsenden Kräutern und Gräsern) sowie von Abfällen geringen Umfangs.

(2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat vorzunehmen. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben, wenn die angesammelte Schmutzmenge wie Erde, Laub und Abfälle die Benutzer der Straßenteile behindert oder gefährdet oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite der Geh- und Radwege eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 7**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  5. Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken
1. zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brodersby-Goltoft, den 07.02.2019

gez. Puzich  
(Bürgermeister)

(Siegel)



Gemeinde Stolk \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 588

Böklund, den 07.02.2019

## Einladung

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Stolk

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 20.02.2019, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Gaststätte "Zum Goldenen Stern", Hauptstraße 6, 24890 Stolk**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
5. Bericht über die in 2018 eingegangenen Spenden
6. Aktuelles zum Glasfaserausbau
7. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
8. Vorstellung und Beschluss von Umweltmaßnahmen im Gemeindewald Idahöh
9. Beratung und Beschlussfassung über Arbeiten auf dem Spielplatz
10. Aussprache über Umgang mit Personenstandsfällen von (ehemaligen) Mitgliedern der Gemeindevertretung und Angestellten der Gemeinde
11. Beschriftung des Steines im Baugebiet am Nordring
12. Arbeitseinteilung zur Europawahl am 26. Mai 2019
13. Verschiedenes

**nichtöffentliche  
Anlage**

Hans-Werner Staritz  
Bürgermeister



Gemeinde Twedt \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 227  
0162 978 06 33

Böklund, den 08.02.2019

## Einladung

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Twedt

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 20.02.2019, 20:00 Uhr**

**Ort, Raum: Bürgerhaus, Alte Landstraße 7, 24894 Twedt**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
5. Beratung und Beschlussfassung über das städtebauliche Standortkonzept für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Twedt **VO/2019/1591**  
BE: Nina Lorenzen, Planungsbüro ProRegion, Flensburg
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Bürgerhauses **nichtöffentliche Anlage**
7. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussantrag der Tolker Sportschützen von 1961 e. V. zur Modernisierung der Schießanlage **nichtöffentliche Anlage**
8. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zu den geplanten Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen am Bürgerhaus Twedt **nichtöffentliche Anlage**
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an einem interkommunalen Gewerbegebiet in Süderbrarup **VO/2019/1569**
10. Zustimmung zur Gesamtrechnung 2018 und zum Einnahmen- und Ausgabenplan 2019 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Twedt **nichtöffentliche Anlage**
11. Verschiedenes

## **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

12. Grundstücksangelegenheiten

## **Öffentlicher Teil**

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Alexander Schmidt  
Bürgermeister



**Einladung**  
**zur Sitzung der Verbandsversammlung des**  
**Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

---

**Sitzungstermin: Montag, 18.02.2019, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

---

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
  2. Einwohnerfragestunde
  3. Bericht des Schulverbandsvorstehers
  4. Berichte
    - 4.1. Grundschulleitung
    - 4.2. Gemeinschaftsschulleitung
  5. Sachstandsbericht zur Erweiterung des Lehrerzimmers/der Grundschultraktaufstockung
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung der Sanitär-sanierung in der Sporthalle der Auenwaldschule
  
  7. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag 2019 (Nachtragshaushaltsplan u. -satzung)
  8. Verschiedenes
- Mit freundlichem Gruß  
gez. Dr. Dierk Martin  
Schulverbandsvorsteher

**VO/2019/1589**  
**VO/2019/1588**  
**(die zur Haupt-**  
**ausschuss-**  
**sitzung am**  
**11.02.2019**  
**versandte**  
**Vorlage Nr.**  
**1588 wurde**  
**geändert)**

**VO/2019/1590**



Gemeinde Neuberend \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04621 999 782

Böklund, den 07.02.2019

## Einladung

**zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Neuberend**

---

**Sitzungstermin: Montag, 18.02.2019, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70, 24879 Neuberend**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Kennzeichnung von zwei Hydranten
6. Beratung über die Instandsetzung Spielplätze
7. Sachstandsbericht zur Kanalverfilmung
8. Beratung über den Austausch von Straßenlaternen
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Zaunes entlang des Wanderweges zwischen Turnhalle und Neuer Weg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Durchführung eines E-Checks gemäß DGUV Vorschrift 3 (Unfallverhütungsvorschriften) der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in den / der
  - a) Abwasserpumpstationen
  - b) Kläranlage
  - c) Sporthalle
11. Verschiedenes

**VO/2019/1587**

## **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

12. Grundstücksangelegenheiten

**VO/2019/1582**

## **Öffentlicher Teil**

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Arnt Rathjen  
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Süderfahrenstedt \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 72 93  
☎ Ausschussvors. 04623 400

Böklund, den 07.02.2019

## Einladung

zu einer **Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Süderfahrenstedt**

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 20.02.2019, 18:30 Uhr**

**Ort, Raum: Raum 201, Ebene 2, der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

---

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2019 (Haushaltssatzung und -plan mit Investitionsprogramm bis 2022) **VO/2019/1592**
5. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

6. Beratung und Zustimmung zur Beantragung einer Zwangsversteigerung **VO/2018/1451**

Öffentlicher Teil

7. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Johannes Jessen  
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Struxdorf \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 238  
☎ Ausschussvors. 04623 620

Böklund, den 05.02.2019

## Einladung

zu einer **Sitzung des Wegeausschusses der Gemeinde Struxdorf**

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 20.02.2019, 20:00 Uhr**

**Ort, Raum: Dörps- und Schüttenhus, Hollmühle 37, 24891 Struxdorf**

---

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Einwohnerfragestunde
5. Planung für die Wegeunterhaltung 2019
6. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Jörg Mangelsen  
Ausschussvorsitzender